



ELTERNINFORMATION

28.03.2024

zur Inanspruchnahme von Geschwisterermäßigungen sowie zur Übernahme von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Horten in der Stadt Halle (Saale)

Sehr geehrte Eltern,

auf diesem Wege möchte der Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale) Sie über bestehende gesetzliche Entlastungsmöglichkeiten hinsichtlich des für die Betreuung Ihres Kindes / Ihrer Kinder zu zahlenden Kostenbeitrages informieren.

Grundsätzlich ist für jedes betreute Kind, abhängig von der Altersstufe und der in Anspruch genommenen Betreuungszeit, ein Kostenbeitrag zu zahlen. Werden mehrere kindergeldberechtigte Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und/oder einem Hort betreut, besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung auf Grundlage des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG-LSA).

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, ist ein Kostenbeitrag nur für das älteste betreute Kind zu zahlen. Kinder, welche einen Hort besuchen, zählen hierbei jedoch nicht.

Beispiel 1, zwei betreute Kinder in der Familie:

1. Kind, Kindertageseinrichtung - Kostenbeitrag ist durch die Eltern zu zahlen
2. Kind, Kindertageseinrichtung - Übernahme des Kostenbeitrages durch das Land Sachsen-Anhalt

Beispiel 2, drei betreute Kinder in der Familie:

1. Kind, Hort - Kostenbeitrag ist durch die Eltern zu zahlen
2. Kind, Kindertageseinrichtung - Kostenbeitrag ist durch die Eltern zu zahlen
3. Kind, Kindertageseinrichtung - Übernahme des Kostenbeitrages durch das Land Sachsen-Anhalt

Befristet bis zum 31.12.2024 werden auch Kinder, welche einen Hort besuchen, bei der Ermäßigung berücksichtigt.

In diesen Fällen ist der Kostenbeitrag für alle Kinder der Familie zu zahlen, welche gleichzeitig in einem Hort betreut werden.

Beispiel 1, drei betreute Kinder in der Familie:

1. Kind, Hort - Kostenbeitrag ist durch die Eltern zu zahlen
2. Kind, Hort - Kostenbeitrag ist durch die Eltern zu zahlen
3. Kind, Kindertageseinrichtung - Übernahme des Kostenbeitrages durch das Land Sachsen-Anhalt

Beispiel 2, drei betreute Kinder in der Familie:

1. Kind, Hort - Kostenbeitrag ist durch die Eltern zu zahlen
2. Kind, Kindertageseinrichtung - Übernahme des Kostenbeitrages durch das Land Sachsen-Anhalt
3. Kind, Kindertageseinrichtung - Übernahme des Kostenbeitrages durch das Land Sachsen-Anhalt

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages zu stellen. Rechtliche Grundlage ist Paragraf 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VIII-

Die Übernahme des Kostenbeitrages ist dabei nicht abhängig vom Bezug einer Sozialleistung (z.B. Bürgergeld oder Wohngeld), ein möglicher Anspruch kann auch auf Grundlage des monatlichen Einkommens berechnet werden. Abhängig vom Ergebnis der Einkommensprüfung kann auch eine anteilige Kostenübernahme in Betracht kommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.halle.de. Nutzen Sie bitte das Serviceportal mit dem Suchbegriff „Kostenübernahme“. Die vollständige Bezeichnung der Dienstleistung lautet „Übernahme des Kostenbeitrages für Kindertagesstätten und Horte“. Hier finden Sie Informationen, Antragsformulare und Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Töpfer
Abteilungsleiter Kindertageseinrichtungen